

Bahnhofplatz 13
5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
E-Mail OEDB@ag.ch

ÖDB.23.149

Bewilligung vom 7. Dezember 2023

Gesuchsteller: **Stiftung Spital Muri**, Spitalstrasse 144, 5630 Muri

Gegenstand: **Betrieb einer optisch-elektronischen Anlage im Sinn von § 20 IDAG¹** gemäss Beschluss der Stiftung Spital Muri vom 22.11.2023

Verfügung:

1.

Der Betrieb der optisch-elektronischen Anlage richtet sich nach

- dem Reglement Videoüberwachung der Stiftung Spital Muri vom 24.11.2023 (Anhang 1 dieser Bewilligung);
- dem Anhang 1 zum vorstehend genannten Reglement Videoüberwachung (Stand vom 09.11.2023), mit der Benennung der Gebäude/Örtlichkeit; Anzahl Kameras; Überwachungszeit; Zweck der Überwachung; Funktionstragende/Auskunftsstelle (Anhang 2 dieser Bewilligung) und
- den Situationsplänen der Kamerastandorte und Überwachungsperimeter respektive der Standbildeinstellungen (Anhang 2 dieser Bewilligung).

2.

Der Betrieb der in Ziffer 1 näher bezeichneten optisch-elektronischen Anlage wird bewilligt für 10 Jahre.

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700).

3.

Allfällige Änderungen der optisch-elektronischen Anlage (inklusive der Anhänge 1 und 2 dieser Bewilligung) sowie räumliche, sachliche oder bauliche Veränderungen, die vom Überwachungsperimeter erfasst werden, sind unter Angabe der Gründe erneut zur Bewilligung zu unterbreiten.

4.

Die in Ziffer 1 genannten Dokumente sind vollständig mit Eintritt der Rechtskraft des Reglements Videoüberwachung auf der Website des Spital Muris zu publizieren.

5.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Hinweis:

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung dieses Bewilligungsdispositivs bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg) **die vollständig begründete Ausfertigung der Bewilligung** verlangen.

Verlangt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert dieser Frist keine vollständige Ausfertigung der Bewilligung, wird diese rechtskräftig.

Ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz kann erst nach Erhalt der vollständigen Ausfertigung ergriffen werden.

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz


Gunhilt Kersten
Beauftragte



Anhänge

- In Ziffer 1 dieser Bewilligung erwähnt.

Zustellung an

- Stiftung Spital Muri, Spitalstrasse 144, 5630 Muri (per A-Post Plus)

Dokumententyp	Reglement	Geltungsbereich	ganzes Spital
Gültig ab		Verantwortlich	Stiftungsrat
Gültig bis		Freigabe	ÖDB Kanton Aargau und Kantonale Stiftungsaufsicht

Reglement "Videoüberwachung"

1. Zweck

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten entsprechend den Anhängen 1 und 2 dieses Reglements bezweckt den Schutz von Personen und Sachen auf dem Areal des Spitals Muri im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe.

Als "öffentliche Aufgabe" gilt die Leistungserbringung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung, insbesondere die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.

Die Videoüberwachung soll insbesondere die Gefährdung von Personen oder die Beschädigung von Sachen verhindern, bzw. deren Aufklärung unterstützen sowie strafbare Handlungen dokumentieren und deren Strafverfolgung erleichtern.

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung der gespeicherten Videodaten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des hier beschriebenen Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

2. Abgrenzung der Bewilligungspflicht

Videoüberwachungen auf dem Areal des Spitals Muri, die nicht öffentlich zugänglichen Raum beobachten oder nicht im Rahmen der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe erfolgen (Anhang 2), sind zwar Gegenstand dieses Reglements, unterstehen aber nicht der Bewilligung durch den Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons.

3. Verantwortung und Zuständigkeit

Für die Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten sowie deren Auswertung sind folgende Stellen verantwortlich:

- a) Leitung Legal & Compliance
- b) Leitung KATA/Sicherheit

Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von Ziff. 6 hiervon befugt. Erfolgt die Auswertung durch Dritte, haben sie diese zu beaufsichtigen.

Die Spitalleitung verantwortet übergeordnet die reglementskonforme Durchführung der Videoüberwachung und beaufsichtigt insbesondere die durch die Videoüberwachung erfassten Bereiche, die Einsichtnahme in Aufzeichnungen und die Löschung von Daten. Stellt die Spitalleitung Mängel fest, ist sie in der Pflicht, umgehend Massnahmen zu deren Behebung in die Wege zu leiten.

Reglement "Videoüberwachung"

Die technische Wartung erfolgt durch die im Anhang 3 "Datensicherheitskonzept" bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

4. Umfang und Art der Videoüberwachung

Im Anhang werden die Standorte der Videokameras, die durch die Kameras erfassten Bereiche und Form der Überwachung bezeichnet. Die Überwachung erfolgt während den im Anhang festgelegten Zeiten.

Weder das Bildmaterial der Echtzeitübertragung, noch das Bildmaterial der Bildaufzeichnung sind für unberechtigte Dritte einsehbar.

Die Videokameras sind so ausgerichtet, dass nur die im Anhang beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weiterreichende Überwachung ausgeschlossen ist. Ohne ausdrückliche, schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

5. Information und Kennzeichnung

Personen, welche sich in den Aufzeichnungsbereich der Videokameras begeben, werden mittels Hinweistafeln an allen offiziellen Zugängen in den Überwachungssperimeter mit folgendem Inhalt auf die Videoüberwachung hingewiesen:

"Videoüberwachung" und/oder ein entsprechendes Piktogramm

Auskunftsstelle: datenschutz@spital-muri.ch, Tel. 056 675 11 97

6. Protokollierung und Auswertung

Sämtliche Bearbeitungen und Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden im System protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, durch welche Person dieser erfolgt ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Anhang festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Arbeitstagen nach Bekanntwerden des Vorfalls auszuwerten.

Über die Einsichtnahme ist jeweils ein schriftlicher Bericht zu erstellen und dieser für drei Jahre durch den Sicherheitsbeauftragten des Spitals Muri aufzubewahren.

Die Verantwortung über die Vergabe von Zugriffsrechten liegt beim Sicherheitsbeauftragten des Spitals Muri. Der Spitalleitung kommt eine übergeordnete Aufsichtspflicht zu.

7. Verwendung von Aufzeichnungen

Aufgezeichnetes Bildmaterial darf ausschliesslich für den im Kapitel 1 bezeichneten Zweck verwendet werden. Dies ist insbesondere

- a) die Herausgabe von aufgezeichneten Daten an die Strafverfolgungsbehörden
- b) die Geltendmachung von zivil- oder strafrechtlichen Ansprüchen des Spitals oder Dritter
- c) die spitalinterne Aufklärung von Sachbeschädigungen, Diebstählen und ähnlichen Delikten ohne Einbezug der Strafverfolgungsbehörden

8. Aufbewahrung von Aufzeichnungen

Der Sicherheitsbeauftragte des Spitals ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen und diese Massnahmen nicht nur zu dokumentieren, sondern regelmässig auch zu überprüfen und zu aktualisieren (§ 4 und § 5 Abs. 1 VIDAG¹).

Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen. Die Speichermedien sind in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

Weiter müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Die Aufnahmen werden auf einem für die Videoüberwachung bestimmten Server aufgezeichnet.
- b) Der Server befindet sich in einem Raum, welcher mit einer Einbruchsicherung versehen ist. Zutritt zu diesem Raum haben nur die Mitarbeiter der Technik und der IT sowie der Sicherheitsbeauftragte des Spitals.
- c) Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, sind mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein widerrechtlicher Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

9. Inkraftsetzung, Veröffentlichung und Revision

Dieses Reglement wird nach erfolgter Genehmigung durch den Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) des Kantons Aargau und die kantonale Stiftungsaufsicht in Kraft gesetzt und mit seinen Anhängen auf der Webseite des Spital Muri und im Intranet. Die Revision erfolgt mindestens alle fünf Jahre und wird durch die Stabstelle Legal & Compliance angestossen.

Muri, 24.11.2023



Sabina Rüttimann
Präsidentin des Stiftungsrates



Thomas Aeschmann
Vizepräsident des Stiftungsrates

SR Beschluss Nr. 26

Anhänge

- 1) Liste der überwachten, bewilligungspflichtigen Objekte
- 2) Liste der überwachten, nicht bewilligungspflichtigen Objekte

¹ Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

Anhang 1: Liste der überwachten, bewilligungspflichtigen Objekte

Zugänge Spitalgebäude und Parkhaus					
Standort	Überwachungsbereich jeweils eine Kamera	Betroffene Personen	Gefährdetes Rechtsgut / Zweck der Überwachung	Überwachungsart / Überwachungszeit	Bildbereich
Haupteingang	Eingangsbereich vor dem Haupteingang	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher • Patienten • Mitarbeiter • Lieferanten • Rettungsdienste 	<p>Patientensicherheit</p> <p>Unkontrolliertes/ Unerlaubtes Eindringen mit störenden Absichten für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebes.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Echtzeitübertragung <input checked="" type="checkbox"/> Bildaufzeichnung <p>(19:00-06:00)</p>	
Windfang	Innerer Eingangsbereich vom Haupteingang	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher • Patienten • Mitarbeiter • Lieferanten • Rettungsdienste 	<p>Patientensicherheit</p> <p>Unkontrolliertes/ Unerlaubtes Eindringen mit störenden Absichten für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebes.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Echtzeitübertragung <input checked="" type="checkbox"/> Bildaufzeichnung <p>(19:00-06:00)</p>	
Notfalleingang aussen	Ambulanzvorfahrt und Parkplätze, Eingang West zu Notfall, Haus 1	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher • Patienten • Mitarbeiter • Lieferanten • Rettungsdienste 	<p>Patientensicherheit</p> <p>Unkontrolliertes/ Unerlaubtes Eindringen mit störenden Absichten für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebes.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Echtzeitübertragung <input checked="" type="checkbox"/> Bildaufzeichnung <p>24 h / 365 Tage</p>	

Reglement "Videoüberwachung"

Zugänge Spitalgebäude und Parkhaus					
Standort	Überwachungsbereich jeweils eine Kamera	Betroffene Personen	Gefährdetes Rechtsgut / Zweck der Überwachung	Überwachungsart / Überwachungszeit	Bildbereich
Eingang EG von Haus 6	Aussenbereich von Eingang, Billettautomaten	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher • Patienten • Mitarbeiter • Lieferanten • Rettungsdienste 	Patientensicherheit Unkontrolliertes/ unerlaubtes Eindringen mit störenden Absichten für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebes.	<input checked="" type="checkbox"/> Echtzeitübertragung <input checked="" type="checkbox"/> Bildaufzeichnung 24 h / 365 Tage	

Kameras im Spitalgebäude					
Standort	Überwachungsbereich jeweils eine Kamera	Betroffene Personen	Gefährdetes Rechtsgut / Zweck der Überwachung	Überwachungsart / Überwachungszeit	Bildbereich
Notfalleingang innen	Eingang West zu Notfall und Raum vor Bettenlift, Haus 1	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher • Patienten • Mitarbeiter • Lieferanten • Rettungsdienste 	Patientensicherheit Ahndung von groben Sachbeschädigungen & erheblichen Verunreinigungen. Ereignisfallbezogene Auswertung	<input checked="" type="checkbox"/> Echtzeitübertragung <input checked="" type="checkbox"/> Bildaufzeichnung 24 h / 365 Tage	

Reglement "Videoüberwachung"

Kameras im Spitalgebäude					
Standort	Überwachungsbereich jeweils eine Kamera	Betroffene Personen	Gefährdetes Rechtsgut / Zweck der Überwachung	Überwachungsart / Überwachungszeit	Bildbereich
Eingang Notfall-Station	Innerer Eingangsbereich und Theke von der Notfall-Station	<ul style="list-style-type: none"> • Patienten • Mitarbeiter • Lieferanten • Rettungsdienste 	<p>Patientensicherheit</p> <p>Schutz von Eigentum.</p> <p>Leib und Leben können indirekt gefährdet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Echtzeitübertragung (19:00-06:00) <input type="checkbox"/> Bildaufzeichnung	
Eingangshalle	Eingangshalle bei Haupteingang Liftanlagen, Haus 3	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher • Patienten • Mitarbeiter • Lieferanten • Rettungsdienste 	<p>Auffinden von verirrten Patienten und Dritten.</p> <p>Leib und Leben können indirekt gefährdet werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Echtzeitübertragung (19:00-06:00) <input type="checkbox"/> Bildaufzeichnung	